

Scharlach Merkblatt

Scharlach ist eine Infektionskrankheit, die durch Bakterien der Gattung *Streptococcus pyogenes* bzw. *A-Streptokokken* hervorgerufen wird. Der Mensch ist das einzige Reservoir für *Streptococcus pyogenes*.

Infektionsweg:

Die Ansteckung erfolgt durch Tröpfchen von Mensch zu Mensch, selten durch kontaminierte Lebensmittel und Wasser.

Inkubationszeit:

Die Zeit von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Erkrankung beträgt 1-3 Tage, selten länger.

Krankheitsbild:

Häufig treten starke Halsschmerzen, Fieber, Erbrechen und ein Hautausschlag auf. Der Hautausschlag beginnt am Rumpf und breitet sich dann auf Haut und Schleimhäuten aus.

Mund und Kinnpartie bleiben ausgespart.

Die Zunge ist anfangs weiß belegt und verfärbt sich dann leuchtend rot (Himbeerzunge).

Der Hautausschlag verschwindet nach 6 – 9 Tagen. Einige Tage danach kommt es zur Abschuppung der Haut, insbesondere Handinnenflächen und Fußsohlen.

Kinder zwischen dem 3. und 10. Lebensjahr erkranken am häufigsten.

Mehrfacherkrankungen an Scharlach sind möglich.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit:

Patienten ohne spezifische Behandlung sind bis zu 3 Wochen ansteckend. Nach Beginn einer antibiotischen Behandlung erlischt die Ansteckungsfähigkeit nach 24 Stunden.

Behandlung:

Die Erkrankung kann mit Antibiotika (Mittel der Wahl ist eine 10-tägige Therapie mit Penicillin) gut behandelt werden.

Es ist notwendig, die Einnahmehinweise des behandelnden Arztes genau zu befolgen, um Komplikationen, wie Nacherkrankungen des Herzens oder der Niere zu verhindern.

Vorbeugung:

Es steht keine Impfung zur Verfügung. Die allgemein gültigen Hygienemaßnahmen sollten eingehalten werden.

Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung (Kindergarten, Schule)

Erwachsene bzw. Kinder, die an Scharlach erkrankt sind oder bei denen der Verdacht auf Scharlach besteht, dürfen Gemeinschaftseinrichtungen (Kindergärten etc.) nicht besuchen. Die Gemeinschaftseinrichtung kann erst wieder besucht werden, wenn keine Ansteckungsgefahr besteht. Dies ist frühestens 24 Stunden nach Beginn der antibiotischen Behandlung möglich. Ohne Antibiotika kann der Erkrankte erst nach vollständiger Gesundung wieder zugelassen werden. Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Ein Ausschluss von gesunden Streptokokken - Trägern oder engen Kontaktpersonen ist nicht erforderlich.

Meldepflicht gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG)

In Deutschland besteht keine krankheits- oder erregerspezifische Meldepflicht gemäß IfSG.

Betretungsverbote von Gemeinschaftseinrichtungen (Kindergarten, Schule):

Es besteht ein Betretungsverbot nach §34 (1) 17 IfSG für Personen, die an Scharlach oder sonstigen *Streptococcus pyogenes*-Infektionen erkrankt oder dessen verdächtig sind.

Benachrichtigungspflicht gemäß IfSG

Leiterinnen und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen haben gemäß § 34 Abs. 6 IfSG das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn in ihrer Einrichtung betreute oder betreuende Personen an Scharlach, Impetigo contagiosa oder sonstigen *S.pyogenes*-Infektionen erkrankt oder dessen verdächtig sind bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.

Ihr Gesundheitsamt

Quellen:

www.rki.de > Infektionsschutz > Infektionskrankheiten A-Z > Scharlach (*Streptococcus pyogenes*)
Empfehlungen für die Wiederezulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen ((rki.de) www.gesetze-im-internet.de > IfSG > §§ 6, 7, 34

Stand: 25.02.2026